

**Verordnung
zur Änderung der Aufnahmegesetzesausführungsverordnung.**

Vom 20. Dezember 2017.

Aufgrund des § 3 Nrn. 1 bis 3 des Aufnahmegesetzes vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 656), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369), geändert durch Beschluss vom 20. September 2016 (MBI. LSA S. 549), wird verordnet:

§ 1

Die Aufnahmegesetzesausführungsverordnung vom 13. Juli 2016 (GVBl. LSA S. 216) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufnahmequote gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 bis 5 des Aufnahmegesetzes wird zum 15. Januar und 15. Juli eines Jahres jeweils für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezember bestimmt. Zu Grunde gelegt werden hierbei das Mittel aus dem Halbjahresanfangs- und Halbjahresendbestand des vorangegangenen Halbjahres der in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes oder einer Nebenstelle einer Aufnahmeeinrichtung des Landes aufhältigen Personen. Für die Berechnung der Ermäßigung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 4 des Aufnahmegesetzes werden die im Zeitraum nach Satz 2 vorgenommenen und auf das Jahr hochgerechneten landesweiten Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte zu Grunde gelegt.“

2. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „10 470 Euro“ durch die Angabe „11 000 Euro“ und die Angabe „2 617,50 Euro“ durch die Angabe „2 750 Euro“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zusätzlich werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die gemäß Absatz 1 Satz 1 notwendigen Personalkosten für die gesonderte Beratung und Betreuung von in Übergangswohnheimen untergebrachten anerkannten Schutzsuchenden erstattet, wobei grundsätzlich ein Betreuungsschlüssel von einer Beraterstelle auf jeweils 75 Bewohner von Übergangswohnheimen zu Grunde zu legen ist. Notwendige Personalkosten im Sinne von Satz 1 werden

1. den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel, Jerichower Land, Stendal, Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau für bis zu eine Beraterstelle,
2. den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Börde, Burgenlandkreis, Mansfeld-Südharz, Saalekreis und Salzlandkreis für bis zu zwei Beraterstellen,
3. dem Landkreis Harz und den kreisfreien Städten Halle (Saale) und Magdeburg für bis zu drei Beraterstellen

erstattet. Die Beraterstellen sind mit qualifiziertem Fachpersonal zu besetzen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. § 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Magdeburg, den 20. Dezember 2017.

**Der Minister für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt**

Stahlknecht

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.

Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzelexemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

a) Abonnement 71,58 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,02 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>